



## SCHÄRER HOLZ

- Preise**
- Die Preise in der Papier- Preisliste basieren auf der Berechnung vom Juni 2016. In der Preisliste ist u.a. beim Leimholz vermerkt: „Richtpreise“, d.h. je nach Rohstoff- und Preissituation sind Abweichungen gegenüber der Preisliste möglich (+/-). Die angegebenen Preise sind Warenwerte, exklusiv MWST. Die aktuellen Preise sehen Sie mit Login unter [www.schaerer-holz.ch](http://www.schaerer-holz.ch).
- Besondere Abreden**
- Abmachungen, welche von den vorliegenden Geschäftsbedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung.
- Beschichtung**
- lasierte Lagerware (Vordach) und lackierte Ware (Innenausbau) ist in der Preisliste genau gekennzeichnet
  - alle übrigen Beschichtungen erfolgen objektbezogen. Standard: Vorderseite ist sichtbar, Rückseite nicht sichtbar
  - maschinelle Beschichtung erfolgt i.d.R. 2-fach, Grundierung i.d.R. allseitig und 1x dreiseitig
  - Ist die Rückseite auch sichtbar, muss diese am Bau 1-2 x gestrichen werden (Verantwortung + Kosten= bauseits!)
- Farbmuster**
- Handmuster (ca. 30-50 cm) werden von Hand gestrichen oder beim Farblieferanten im Labor gespritzt/gerollt. Diese Farbmuster können gegenüber der maschinellen Beschichtung geringe Differenzen aufweisen, sind jedoch **KEINEN** Grund zur Beanstandung. Grundlage ist der vereinbarte Farbton, nach RAL/NCS, Beispiel RAL 9010 weiss oder NCS S 4550 Y 90 = Farbton rot/ocker. Dieser wird schriftlich bestätigt. Sie als Kunde bestätigen den Auftrag mit der objektbezogenen Beschichtung, die Lieferfrist beginnt ab Eintreffen der unterschriebenen Bestätigung. Für Objektaufträge wird das Ihnen präsentierte Muster dem Beschichter übergeben.
- Garantie**
- Bezieht sich auf den Ersatz von qualitativ nicht einwandfreier Ware (Basis Holzhandelsgebräuche HHG 2010).
  - Zusätzliche Kostenforderungen werden nicht anerkannt, eine weitergehende Haftung als die des Lieferwerkes ist ausgeschlossen.
  - Für Schäden aus nicht einwandfreier Lagerung, unsachgemässer Verarbeitung sowie falscher Materialwahl, wird keine Haftung übernommen.
  - Höhere Gewalt entbindet von der Lieferverpflichtung.
  - Die Garantieverjährungsfrist unserer Kaufverträge beträgt **1 Jahr**.
- Gültigkeit**
- für Objektofferten: wird auf der Offerte erwähnt, i.d.R. 3 Monate.  
Abweichungen werden genau definiert. Oft sind mehrere Wochen Lieferfrist für Objekte einzuplanen (Einschnitt Rohmaterial, Trocknung, Bearbeitung, Beschichtung) Zwischenverkauf Rohmaterial (Längenverfügbarkeit) vorbehalten.
- Holzmuster**
- Abgegebene Muster sind i.d.R. < 30 cm **keine** verbindlichen Qualitätsmuster. Ein verbindliches Qualitätsmuster muss schriftlich festgehalten und bestätigt werden.  
  
Beispiel: CH Fichte, N1 - astarm, rift/halbrift, einzelne Äste und Bildstrukturen sind erlaubt. Astflicke (bis 20mm Ø) wasserfest verleimt und Harzgallen mit Lamello geflickt.
- Kranablad**
- Kranablad wird angeboten und auf der Auftragsbestätigung mit einem **Zuschlag** bestätigt. Je nach eingesetztem Fahrzeug können wir Ihnen bei max. 26 m Ausladung noch 1'000 kg Nutzlast anbieten. Verrechnung: Fr. 50.-- bis Fr. 65.-- / ¼ Std, bzw. pro angefangene ¼ Std. Abweichungen möglich je nach Arbeit und Objekt. (Stand Juni 2016).
- Kosten Muster**
- Wo nichts anderes vereinbart und mit geringem Aufwand - ohne Verrechnung.
  - Bemusterungen mit Kostenfolge werden **schriftlich** bestätigt
- Längen**
- Bei einem Grossteil der Lagerware sind die Längen vorgegeben oder können rasch geklärt werden.
  - Anfertigung Hobelwaren für Objekte: produktionsbedingt kann eine Mehrmenge bis 5% anfallen, diese wird mitgeliefert und verrechnet.
  - Anfallende Kürzungen bis 10% (gekappt auf Nord.- oder CH-Längen je nach Rohmaterial) werden ebenfalls als Teil der Gesamtmenge mitgeliefert und verrechnet.
  - Abweichungen müssen auf der Offerte/Auftragsbestätigung genau geregelt/ersichtlich sein.
  - Ist eine Länge nicht am Lager, kann gemäss VSH (Verband Schweiz. Hobelwerke) die nächste verfügbare Länge verwendet, geliefert und verrechnet werden.
  - Massgebend ist der Rohmaterialbestand/-längen zum Zeitpunkt der Bestellung – eine Abweichung gegenüber der Offerte ist möglich.

<b>Lieferung/ Termine</b>	<p>Wir arbeiten mit einem Tourenplan, dieser ist Teil der Preisliste und ebenfalls im Internet abrufbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausnahmen: bei Feiertagen muss mit Änderungen gerechnet werden.</li> <li>• Mittlere und grössere Mengen werden geliefert, unfranko.</li> <li>• Kleinere Mengen i.d.R. abgeholt ab Platz.</li> <li>• Die Lieferfristen werden mit einem kleinen Zeitfenster (nächste Lieferung gemäss Tourenplan) angeboten.</li> <li>• Lieferverzug ist kein Minderungsgrund und es entsteht kein Anrecht auf Preiserminderung oder Sachschadenersatz oder Rücktritt vom Kaufvertrag (Konventional-Strafe).</li> <li>• Verspätete Lieferungen oder Teillieferungen berechtigen den Besteller nicht, vom Vertrag zurückzutreten, Schadenersatz, Konventionalstrafe oder weitere Kosten einzufordern.</li> </ul>
<b>LSVA/ Transportkosten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die LSVA wird auf der Rechnung offen ausgewiesen, wir verrechnen die LSVA <u>und</u> einen Anteil der anfallenden Transportkosten. Die LSVA wurde vom Volk angenommen und letztes Mal 2011 angepasst. Neu bieten wir auch abgestufte, attraktive m3-Tarife für unsere wiederkehrenden Kunden an. Aktuell verrechnen wir 2,5 - 4,0 % vom Warenwert, max. Fr. 375.-- für die ganze Fuhre. Ausnahmen werden bestätigt. Fixe Liefertermine und Baustellenlieferungen werden mit einem <b>Zuschlag</b> verrechnet.</li> </ul>
<b>Mängel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Ablieferung/Abholung hat der Kunde die Ware zu kontrollieren.</li> <li>• Mängel sind sofort, spätestens innert 5 Kalendertagen vor jeglicher Be- und Weiterverarbeitung schriftlich zu melden</li> <li>• Ohne unser schriftliches Einverständnis dürfen keine weiteren Bearbeitungen vorgenommen werden.</li> <li>• Wird keine Einigung erzielt, kann ein Gutachter beigezogen werden.</li> </ul>
<b>Mischzuschlag</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Spezialfarbtöne wird ein Zuschlag von mindestens Fr. 50.-- verrechnet. Dieser Zuschlag ist bei der Auftragsbestätigung ersichtlich.</li> </ul>
<b>Nachlieferung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist mit einer Lieferfrist und mit einem <b>Mehrpri</b>s für Kleinmengen gegenüber der ersten Bestellung einzuplanen und zu kalkulieren.</li> </ul>
<b>Preislisten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neue Preislisten ersetzen die bisherigen ab Ausgabedatum. Sämtliche Angebote (mündlich/schriftlich/Fax/Mail) verlieren ihre Gültigkeit. Ausnahmen werden bei Offerten speziell erwähnt.</li> </ul>
<b>Qualität</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Basis für die Qualitätsbezeichnung und -sortierung ist: 'Qualitätskriterien für Holz und Holzwerkstoffe im Bau und Ausbau — Handelsgebräuche für die Schweiz, Ausgabe 2010 (HHG). Rift / halbrift, mittenge trennt, etc. wird immer speziell erwähnt — übrige Waren = Standardwaren (das heisst i.d.R. 'liegende' Jahrringlage).</li> </ul>
<b>Restfarbe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Objekt-Aufträgen für Aussenschalungen wird die Farbe i.d.R. separat gemischt, die Lasur aus der Maschine (ca. 6-8 Kg) wird mitgegeben und verrechnet.</li> <li>• Bei Nachlieferungen mit Beschichtung wird die Restfarbe ebenfalls mitgeliefert und verrechnet.</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sind bauseits in jedem Fall nachzustreichen.</li> <li>• Schlussanstrich für Fassaden muss bauseits erfolgen.</li> </ul>
<b>Waren- rücknahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gilt nur nach Absprache und nur für Lagerware.</li> <li>• Objektware / Anfertigungen können nicht zurückgenommen werden.</li> <li>• Für Handling / Umtriebe etc. wird eine Bearbeitungsgebühr von 20%, mind. Fr. 100.-- in Abzug gebracht.</li> </ul>
<b>Zahlung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unser Zahlungsziel: 14 Tage 2% oder 30 Tage netto. (gemäss VSH, Verband Schweiz. Hobelwerke: <a href="http://www.vsh.ch">www.vsh.ch</a>) Skontoabzüge werden nur innerhalb der Skontofrist anerkannt und sofern keine fällige Forderung besteht. Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Parteien ist Langenthal.</li> </ul>
<b>Zumass</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Hobelwaren gilt: beidseitig müssen Endrisse von je 5-10 cm zur verbauten Länge eingeplant werden (je Brettbreite).</li> </ul>
<b>Zuschläge</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• für Anfertigungen von Mengen &lt; 50 m2 wird eine Einstellpauschale von mindestens Fr. 95.-- verrechnet.</li> </ul>